

**Satzung des Vereins
„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Groß Lüsewitz“ e.V.**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Groß Lüsewitz“ e.V.. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
(2) Der Sitz des Vereins ist Groß Lüsewitz.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Groß Lüsewitz.
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben verwirklicht:
- Förderung des Niveaus der Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr,
- Förderung der Akzeptanz und Unterstützung durch die Bevölkerung und die ortsansässigen Unternehmern,
- Förderung der personellen Besetzung,
- Förderung der materiellen Ausstattung,
- Förderung der Ausbildung,
- Förderung der Jugendfeuerwehr,
- Förderung des Kameradschaftsgedankens.
(3) Der Zweck des Vereins soll u.a. verwirklicht werden durch:
- regelmäßige Information der Öffentlichkeit,
- Gewinnung von neuen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für den aktiven Dienst,
- Gewinnung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- Gewinnung von fördernden Mitgliedern,
- Herstellung von Kontakten zu anderen regionalen und überregionalen Vereinen sowie zu Entscheidungsträgern aus Kommunalpolitik, Wirtschaft und Verwaltung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2004.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.
(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
(3) Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den 1. Vorsitzenden und an den Vorstand, sie ist nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig,
c) durch Ausschluss aus dem Verein.
(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Kassenprüfer.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter muss sich jeweils ein Vorsitzender befinden.
(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
(3) Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
c) Wahl des Vorstandes
d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönlicher Einladung mittels einfachen Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
(5) Der Kassenprüfer hat zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, die ordnungsgemäße Führung der Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie der Verwendung der finanziellen Mittel und des Sachvermögens entsprechend den Vorschriften zur satzungsmäßigen Vermögensbindung (dem Sinn der §§ 52 bis 68 der AO) in Vorbereitung der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes rechtzeitig schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zur Mitgliederversammlung des laufenden Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern, Studenten und Arbeitslosen die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsfeuerwehr Groß Lüsewitz oder an einen gemeinnützigen Verein, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins verlieren die Mitglieder ihren Anteil am Vereinsvermögen.

Festgestellt am: 11.12.2004
Geändert am: 09.04.2016

gez. Roland Michelsen
Vereinsvorsitzender

Sitz:
Teschendorfer Str. 7
18190 Sanitz/Groß Lüsewitz
Tel.: 0160/96707265

1. Vorsitzender
Roland Michelsen
2. Vorsitzender
Ralf Michelsen

Bankverbindung
Ostseesparkasse Rostock
IBAN: DE57 1305 0000 0200 0390 32
BIC: NOLADE21ROS

Amtsgericht Rostock
Vereinsregister Nr. VR 2107